

Müssen Sie Ihr Finanzamt über eine Schenkung informieren?

Grundsatz: Ja! Wichtig ist vor allem, das Geschenke gemeldet werden, wenn abzusehen ist, dass die persönlichen Freibeträge über einen Zeitraum von 10 Jahren überschritten werden.



||| Anzeigepflicht bei Erbschaft / Schenkung

Die Anzeige muss innerhalb von drei Monaten, nachdem Sie von der Erbschaft oder Schenkung erfahren haben¹, schriftlich beim zuständigen Finanzamt² erfolgen. Sie ist auch dann verpflichtend, wenn Sie davon ausgehen, dass Sie keine Steuern zahlen müssen. Schenkender als auch Beschenkte*r sind hierzu gleichermaßen verpflichtet. Die Anzeige durch eine dieser Personen reicht aber aus.

Hinweis: Das Unterlassen kann strafrechtliche Konsequenzen haben ("Steuerhinterziehung").

Das Finanzamt prüft die Anzeige und fordert Sie ggf. zur Abgabe einer Steuererklärung auf. Fällt auf die angezeigte Erbschaft oder Schenkung keine Steuer an, wird der Betrag intern beim Finanzamt vermerkt. Sie erhalten in solchen Fällen in der Regel keine Rückmeldung.

Verwandtschaftsgrad	ErbSt-Klasse	Freibetrag
Ehegatte	I	500.000 EUR
Kinder (und Enkelkinder bei Vorversterben des Kindes)	I	400.000 EUR
Enkelkinder	I	200.000 EUR
(Groß-)Eltern bei Erbschaft	I	100.000 EUR
(Groß-)Eltern bei Schenkung	II	20.000 EUR
Geschwister, deren Kinder, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner	II	20.000 EUR
z.B. Lebensgefährte, Freunde, Bekannte	III	20.000 EUR

Persönliche Freibeträge (z. B. des Ehegatten in Höhe von 500.000 Euro) sind alle 10 Jahre erneut nutzbar.

1 z. B. durch Gutschrift auf Ihrem Konto
2 Für die Erbschaft- und Schenkungssteuer sind bestimmte Finanzämter zuständig.
Beispiel: Finanzverwaltung NRW [Zuständiges Finanzamt suchen \(fin-nrw.de\)](https://www.fin-nrw.de)

SCHENKUNG

Finanzamt informieren?



Inhalt der Anzeige

- Vorname und Familienname
- Steuer-ID³
- Beruf und Anschriften des Erblassers / Schenkers und des Erwerbers
- Todestag und Sterbeort des Erblassers / Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- Gegenstand und Wert des Erwerbs
- Rechtsgrund des Erwerbs (z.B. gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung)
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker (z.B. Tochter, Onkel, Enkel)
- frühere Zuwendungen des Erblassers / Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung (letzten 10 Jahre)

Die Anzeige ist formlos möglich. Die Länderfinanzverwaltungen stellen aber auch entsprechende Formulare zur Verfügung.⁴

Ausnahmen

- Bei „üblichen Gelegenheitsgeschenken“, bspw. Karten für einen Theaterbesuch im Wert von 100 EUR, aber auch „üblichen“ Geschenken zu Geburtstagen, Weihnachten, Abitur, Examen, Hochzeit (des oder der Beschenkten) besteht keine Anzeigepflicht

TIPP: Fragen Sie im Zweifel Ihren Steuerberater, da es hier keine absoluten Wertgrenzen gibt

- Bei gerichtlich oder notariell beurkundeter Schenkung besteht keine Anzeigepflicht.

³ Ihre steuerliche Identifikationsnummer finden Sie regelmäßig auf dem Schriftverkehr Ihres Finanzamtes, z. B. auf Ihrem Steuerbescheid. Zudem können Sie sie hier abrufen: [BZSt - Erneute Mitteilung der IdNr](#)

⁴ Beispielformulare Finanzverwaltung NRW [anzeige-einer-schenkung \(nrw.de\)](#), [anzeige-eines-erwerbs-von-todes-wegen \(nrw.de\)](#)

SCHENKUNG

Finanzamt informieren?



Besonderheiten bei Schenkungen unter Eheleuten

Das Familienheim, "Mittelpunkt des familiären Lebens", kann zwischen Ehegatten zu Lebzeiten schenkungssteuerfrei zugewendet werden. Größe und Wert spielen dabei keine Rolle. Es besteht keine Anzeigepflicht.

Sogenannte unerkannte (ehebedingte) Zuwendungen unterliegen allerdings der Anzeigepflicht. Bereits durch die Führung eines Oder-Kontos, auf das nur einer der Ehegatten einzahlt und von dem beide Geld abheben, kann der objektive Tatbestand der Schenkung erfüllt sein.

TIPP: Wir empfehlen hier die Rücksprache mit Ihrem Steuerberater

Erbschaft- und Schenkungsteuer nachhaltig reduzieren

Durch eine frühzeitige Steuerung der Vermögens- oder Nachlassverteilung lassen sich teils erhebliche Steuerspareffekte erzielen.

Fragen?

Unsere Expertin berät Sie gerne.

Zur Terminvereinbarung: unternehmensberatung@bischoffundpartner.de

Stand Juli 2024